# VERNEHMLASSUNGSBERICHT

# DER REGIERUNG

# DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## BETREFFEND

## DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSREGELN IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

**Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln und der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

**Ressort Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 14. März 2006**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung ..... 4

Zuständiges Ressort ..... 4

Betroffene Amtsstelle ..... 4

**I. Ausgangslage ..... 5**

1. Übernahme der Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 und Nr. 139/2004 ins EWRA ..... 5

2. Vernehmlassung bezüglich eines Kartellgesetzes ..... 6

**II. Gründe für die Gesetzesrevision ..... 7**

1. Dezentralisierung des Kartellverfahrens in den EWR-EFTA-Staaten – VO (EG) Nr. 1/2003 ..... 7

2. Merger Review – VO (EG) Nr. 139/2004 ..... 9

**III. Schwerpunkte der Vorlage ..... 13**

**IV. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage ..... 16**

**V. Vernehmlassungsvorlage ..... 25**

**Beilagen:**

– Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln
– Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen
– Abänderungen des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes
  Abänderung des Kapitels II
  Abänderung des Kapitels XIII
  Abänderung des Kapitels XIII Art. 13 und 22
  (inoffizielle Übersetzungen)

## ***ZUSAMMENFASSUNG***

*Am 23. April 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 130/2004), die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln zu übernehmen. Am 8. Juni 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss ausserdem beschlossen (Beschluss Nr. 78/2004 und Beschluss 79/2004 vom 8. Juni 2004), die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen zu übernehmen.*

*Für die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind Anpassungen in verschiedenen Protokollen und Anhängen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) notwendig. Die Anpassungen des Protokolls 4 des Abkommens vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72) erfordern eine Abänderung des Gesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1996 Nr. 113).*

*Die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 hat ebenfalls eine Anpassung des Gesetzes vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum zur Folge.*

*Am 12. Mai 2004 wurde der Vernehmlassungsbericht zum Erlass eines Gesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) in die Vernehmlassung geschickt. Die Auswertung der Vernehmlassung hat gezeigt, dass noch weitere Änderungen nötig sind und weiterer Erklärungsbedarf besteht. Die Regierung hat deshalb entschieden, das geltende Gesetz aufgrund der Übernahme der oben erwähnten Verordnungen in der Zwischenzeit anzupassen.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Wirtschaft

## **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 14. Februar 2006
RA 2006/294-9479
P

# I. AUSGANGSLAGE

## 1. ÜBERNAHME DER VERORDNUNGEN (EG) NR. 1/2003 UND NR. 39/2004 INS EWRA

Am 23. April 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln zu übernehmen. Diesbezüglich wurden das Protokoll 23 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen, das Protokoll 21 betreffend die Durchführung der Wettbewerbsregeln (LGBl. 1995 Nr. 68) sowie das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72) entsprechend angepasst.

Am 8. Juni 2004 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in das EWRA zu übernehmen. Die Übernahme der Verordnung Nr. 139/2004 erfolgte durch zwei Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Das Protokoll 21 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen, das Protokoll 24 über die Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, das Protokoll 22 über die Definition der Begriffe „Unternehmen“ und „Umsatz“ (Artikel 56), der Anhang XIV betreffend den Wettbewerb (LGBl. 1995 Nr. 68) sowie das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72) wurden dementsprechend angepasst.

Die Übernahme der Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 und 139/2004 ins EWRA erfordert Abänderungen des Gesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftraum (LGBl. 1996 Nr. 113).

## 2. VERNEHMLASSUNG BEZÜGLICH EINES KARTELLGESETZES

Am 12. Mai 2004 wurde der Vernehmlassungsbericht zum Erlass eines Gesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist wurde bis zum 15. September 2004 gesetzt. Insgesamt wurde die Vernehmlassungsvorlage positiv aufgenommen. Viele Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine in personeller Hinsicht sehr schlanke Wettbewerbsbehörde. Diese soll nicht nur Beratungen anbieten und durchführen, sondern die Einwohner des Landes und die Verbände im Aussenverhältnis zur EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde vertreten.

Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber gezeigt, dass die Vernehmlassungsteilnehmer zusätzliche Erklärungen und Informationen betreffend die Gründung einer nationalen Wettbewerbsbehörde in Liechtenstein fordern. Zusätzlich seien weitere Abklärungen hinsichtlich des Verfahrens im Wettbewerbsrecht nötig. Die Regierung hat deshalb entschieden, das geltende Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im EWR aufgrund der Übernahme der oben erwähnten Verordnungen in der Zwischenzeit anzupassen und die Diskussion betreffend die Erlassung eines Kartellgesetzes mit den betroffenen Kreisen weiterzuführen.

# II. GRÜNDE FÜR DIE GESETZESREVISION

## 1. DEZENTRALISIERUNG DES KARTELLVERFAHRENS IN DEN EWR-EFTA-STAATEN –VO (EG) NR. 1/2003

Die Verordnung Nr. 1/2003 ist am 1. Mai 2004 in der EG in Kraft getreten. Neben einer dadurch bedingten Anpassung der Protokolle 21 (betreffend die Durchführung der Wettbewerbsregeln) und 23 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) des EWR-Abkommens (LGBl. 1995 Nr. 68) wird durch eine komplette Überarbeitung des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (LGBl. 1995 Nr. 72) die Dezentralisierung des Wettbewerbsrechts analog in den EWR/EFTA-Staaten eingeführt.

Mit der Verordnung Nr. 1/2003 wird die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts dezentralisiert. Die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden haben bei der Anwendung der Bestimmungen über wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Art. 81 EG) und über die Missbrauchskontrolle marktbeherrschender Unternehmen (Art. 82 EG) bisher eine untergeordnete Rolle gespielt. Sie konnten lediglich bei Untätigkeit der EG-Kommission ein Verfahren aufnehmen. Die EG-Kommission hatte zudem das Freistellungsmonopol für wettbewerbsbeschränkende Abreden (Art. 81 Abs. 3 EG). Dieser Grundsatz wird mit der Reform umgekehrt. Neu sind nun die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden für die Anwendung von Art. 81 und 82 EG primär zuständig. Das Freistellungsmonopol der EG-Kommission entfällt; freistellbare Wettbewerbsabreden sind von Gesetzes wegen freigestellt, ohne dass es eines Freistellungsaktes bedarf (Verbot mit Legalausnahme). Die Voraussetzungen dafür werden wie alle anderen Tatbestandsmerkmale von der mitgliedstaatlichen Behörde geprüft. Die EG-Kommission kann zwar die Zuständigkeit für einzelne Fälle an sich ziehen, wird aber in Zukunft nur noch

Einzelfälle von besonderer Bedeutung aufgreifen. Die nationale, dezentrale Anwendung von Art. 81 und 82 EG wird in einem EU-Behörden-Netzwerk organisiert werden. Die EWR/EFTA-Staaten können an diesem Netzwerk allerdings noch nicht teilnehmen. Es ist aber vorgesehen, dass die EG-Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und die EWR/EFTA-Staaten das Thema der Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten am EU-weiten Netzwerk zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgreifen und diskutieren werden.

Norwegen und Island befürworten die analoge Dezentralisierung der Anwendung von Art. 53 und 54 des EWR-Abkommens und die Errichtung eines zum EU-Netzwerk parallelen EFTA-Netzwerks. Somit könnten die EFTA/EWR-Länder bereits in diesem EFTA-Netzwerk Erfahrungen über die Organisation und Funktionsweise eines solchen Netzes im Hinblick auf eine allfällige, spätere EG-Mitgliedschaft sammeln. Das EFTA-System sollte deshalb exakt das EU-System widerspiegeln. Auch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat sich für eine solche Dezentralisierung ausgesprochen.

Da das Fürstentum Liechtenstein bis jetzt über kein nationales Wettbewerbsrecht verfügt, wird die vorgesehene EFTA-Dezentralisierung in Liechtenstein vorläufig keine Anwendung finden. Sollte in Liechtenstein eine Wettbewerbsbehörde errichtet werden, hat Liechtenstein die Möglichkeit, diese Kompetenz an die zukünftige nationale Behörde zu erteilen. Folgende Anpassung in Art. 41 des Protokolls 4 wurde daher angebracht:

> *"Liechtenstein is not obliged to designate a competition authority or other authorities responsible for the application of Articles 53 and 54 of the EEA Agreement. When the Principality of Liechtenstein empowers a competition authority or another authority to apply Articles 53 and 54, it shall inform the other EFTA States and the EFTA Surveillance Authority thereof."*

*„Liechtenstein ist von der zwingenden Dezentralisierung zumindest solange ausgenommen, bis in Liechtenstein selbst eine Wettbewerbsbehörde geschaffen wird. Zusätzlich erklärt Liechtenstein, dass Liechtenstein im Fall der Errichtung einer Wettbewerbsbehörde darüber hinaus auch weiter entscheiden kann, ob es am dezentralisierten System teilnehmen möchte.“ ( inoffizielle Übersetzung)*

Die Dezentralisierung im EWR geht von dem Grundgedanken aus, dass inskünftig nationale, in einem Netzwerk verbundene Wettbewerbsbehörden grundsätzlich zuständig sind, Art. 53 und 54 EWRA anzuwenden. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten eine nationale Wettbewerbsbehörde bestimmen und die für die Anwendung des EWR-Rechts notwendigen Massnahmen ergreifen (vgl. Art. 40 des Protokolls 4). Ländern, die wie Liechtenstein noch keine eigene Behörde und kein entsprechendes Verfahrensrecht haben, fehlt - unter Ausklammerung der genannten Vorbehaltsklausel für Liechtenstein - eine „unerlässliche Voraussetzung“ für die dezentrale Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechts. Den Verpflichtungen aus einer allfälligen Reform würde mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesanpassung entsprochen.

## 2. MERGER REVIEW – VO (EG) NR. 139/2004

Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen bietet flexiblere Untersuchungsfristen, ohne die viel gepriesene Berechenbarkeit aufzugeben. Sie stärkt das Kon-

zept der einzigen Anlaufstelle und stellt klar, dass die EG-Kommission das Recht hat, alle wettbewerbsschädlichen Konstellationen in einem Zusammenschluss zu untersuchen, von der marktbeherrschenden Stellung durch ein einziges Unternehmen, bis hin zu den Auswirkungen eines Oligopols, das den Interessen der europäischen Verbraucher schaden könnte.

Die neue Verordnung ist Teil einer umfassenden Reform, die im Dezember 2001 mit dem Ziel eingeleitet worden ist, die europäische Fusionskontrolle weiter zu verbessern. Zu dem Reformpaket gehören Leitlinien zur Prüfung von Zusammenschlüssen zwischen Konkurrenzunternehmen (so genannte horizontale Leitlinien), in die sowohl die Erfahrungen der letzten 13 Jahre, als auch die Rechtssprechung eingeflossen sind. Den Unternehmen wie auch den Vertretern des Rechts sollen auf diese Weise Anhaltspunkte gegeben werden, welche Zusammenschlüsse möglicherweise nicht genehmigt werden. Des Weiteren hat die Kommission bereits eine ganze Reihe bewährter Praktiken für die Prüfung von Zusammenschlüssen angenommen, die die Untersuchung und den Entscheidungsprozess transparenter und kohärenter machen sollen: hierzu hat sich die EG-Kommission mit Fragestellungen beschäftigt, die von Wirtschaftsindikatoren bis zu Verteidigungsrechten reichen.

Die neue Fusionskontrollverordnung soll den Rückgriff auf das Konzept der „einzigen Anlaufstelle“ erleichtern. Um dem Problem der nach wie vor zahlreichen Mehrfachanmeldungen beizukommen, werden Unternehmen, die in drei oder mehr Mitgliedstaaten eine Anmeldung einreichen müssen, eine Verweisung an die EG-Kommission beantragen können. Wenn keiner der zuständigen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags gegen diese Verweisung Anspruch erhebt, kommt das Konzept der einzigen Anlaufstelle zur Anwendung und der Zusammenschluss wird von der Kommission geprüft. Bei einer Union mit 25 Mitgliedstaaten ist dies von grossem Nutzen.

Wie bereits bisher der Fall, kann ein Mitgliedstaat darüber hinaus die Prüfung eines Zusammenschlusses an die Kommission verweisen, wenn dieser den Wettbewerb auf einem oder mehreren nationalen Märkten erheblich beeinträchtigt. Eine der grössten Veränderungen der neuen Verordnung betrifft den Zeitplan für die Überprüfung. Die Verordnung sieht einen grösseren zeitlichen Spielraum innerhalb eines klar eingegrenzten kontrollierten Rahmens vor.

Die Reform muss zusätzlich mehr Flexibilität, unter Wahrung der mit Fristen allgemein verbundenen Vorteile, gewährleisten. Die Kernelemente für einen flexibleren Zeitrahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- automatische Verlängerung der Frist in Phase I auf 35 Arbeitstage, wenn Verpflichtungszusagen angeboten werden;
- Verlängerungsmöglichkeit in Phase II um bis zu 20 Arbeitstage in komplexen Phase II-Fällen (die Verlängerung erfolgt auf Antrag der Anmelder oder mit deren Zustimmung, spätestens 15 Arbeitstage nach Einleitung des Phase II-Verfahrens);
- automatische Verlängerung der Frist in Phase II um 15 Arbeitstage, wenn Verpflichtungszusagen angeboten wurden.

Die EG-Kommission erhält zusätzlich erweiterte Untersuchungsbefugnisse (Art. 13 der Verordnung Nr. 139/2004). Die mit den Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der EG-Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen sind befugt:

- alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten;
- die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen;
- Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen;

- alle Geschäftsräume und Bücher oder Unterlagen für die Dauer der Nachprüfung in dem hierfür erforderlichen Ausmass zu versiegeln, und
- von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Nachprüfung in Zusammenhang stehen und ihre Antworten aufzuzeichnen.

Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, die die EG-Kommission durch Entscheidung angeordnet hat.

Hinsichtlich der materiellen Prüfung haben sich ebenfalls Neuerungen ergeben. Die bestehende Verordnung stützt sich auf das Kriterium der Marktbeherrschung: ein Zusammenschluss muss verhindert werden, wenn er eine beherrschende Stellung bewirkt und voraussichtlich die Preise in die Höhe treiben, die Auswahlmöglichkeiten beschränken und die Innovation hemmen wird. Der Begriff der Marktbeherrschung wurde von der EG-Kommission und der europäischen Rechtssprechung im Laufe der Jahre ausgelegt und umfasst nunmehr auch Fälle „gemeinsamer Marktbeherrschung“ oder Duopole sowie Fälle „kollektiver Beherrschung“ oder Oligopole.

Diese materielle Prüfung wurde angepasst und erfasst alle wettbewerbswidrigen Zusammenschlüsse, die die Preise in die Höhe treiben, die Auswahlmöglichkeiten einschränken und Innovationen hemmen. Der neuen Prüfung zufolge ist ein Zusammenschluss zu untersagen, wenn dieser „wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde“. Zwar wird der Test nach wie vor hauptsächlich auf eine marktbeherrschende Stellung abgestellt, darüber hinaus werden aber auch wettbewerbsschädliche Auswirkungen auf oligolistischen Märkten berücksichtigt, auf denen das fusionierende Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung im üblichen Sinne einnähme (Art. 2 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung). Die EG-

Kommission betrachtet den geänderten Wortlaut des Tests eher als Klarstellung denn als Erweiterung ihrer Befugnisse.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und des diesbezüglich abgeänderten Kapitels XIII des Protokolls 4 auf Liechtenstein ist beschränkt, da die EG-Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde ausschliesslich für Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung bzw. EWR-weiter Bedeutung zuständig sind (Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 und Anhang XIV zum EWRA). Ein Zusammenschluss hat gemeinschaftsweite oder EFTA-weite Bedeutung, wenn folgende Umsätze erzielt werden:

a) ein weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen von mehr als 5 Mrd. EUR und;

b) ein gemeinschaftsweiter oder EFTA-weiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 250 Mio. EUR.

Dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten oder EFTA-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat oder Staat erzielen.

## III. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Liechtenstein stellt mit Bezug auf das Wettbewerbsrecht einen Ausnahmefall im EWR dar, weil alle anderen Vertragsparteien bereits über nationale Wettbewerbsvorschriften bzw. eine ebensolche Behörde verfügen. Das Gesetz vom 28. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum war weitgehend eine Rezeption des österreichischen Bundesgesetzes

über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil sich das damalige österreichische Wettbewerbsgesetz auf das Notwendigste beschränkte und nur die zur Durchführung des EWRA-Wettbewerbsrechts unerlässlichen Regelungen traf. Das liechtensteinische Gesetz erschöpft sich in organisatorischen und prozeduralen Fragen und regelt die Zuständigkeiten.

Art. 2 des Gesetzes betrifft die Zuständigkeit des Amtes für Volkswirtschaft. Hier müssen die Referenzen zum Protokoll 4 des ESA-Gerichtshof-Abkommens angepasst werden. Art. 4 des Gesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum betrifft die Hausdurchsuchung und muss ebenfalls angepasst werden. Der EFTA-Überwachungsbehörde werden die gleichen Kompetenzen wie der EG-Kommission im Bereich der Durchsetzung von Durchsuchung von Geschäftsräumlichkeiten eingeräumt. Neu ist, dass die ESA auch die Berechtigung haben soll, die Privaträume von Unternehmensinhabern, von Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstiger Mitarbeiter der von der Untersuchung betroffenen Unternehmen, zu betreten. Für eine solche Betretungsaktion ist in jedem Fall vorab eine gerichtliche Entscheidung einzuholen.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Thematik hat die Regierung ein Gutachten über die möglichen Auswirkungen der Modernisierung der EG-Wettbewerbsregeln und der Umsetzung der Reform im EWR-Abkommen auf die liechtensteinische Verfassung und Zivilprozessordnung in Auftrag gegeben. Das Gutachten basiert auf dem Verordnungsentwurf vom 27. 9. 2000 (KOM (2000) 582 endg.), welcher bis zum endgültigen Erlass der Verordnung Nr.1/2003 im Wesentlichen nicht geändert wurde.

Im Gutachten wird festgehalten, dass:

- aus verfassungsrechtlicher Sicht der Übernahme des Verordnungsentwurfs keine absoluten Schranken (Kerngehalt der Grundrechte, Transfer von Hoheitsrechten) entgegen stehen;
- die Zustimmung des Landtages zur Übernahme des Verordnungsentwurfes aus verfassungsverfahrensrechtlicher Sicht notwendiges und gleichzeitig hinreichendes Erfordernis ist;
- aus EWR-rechtlicher Sicht festzustellen ist, dass der Verordnungsentwurf in einer zu übernehmenden Fassung nicht gegen das EWRA verstösst;
- aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, dass der Verordnungsentwurf die Verordnung Nr. 17 vollumfänglich ersetzen soll, wahrscheinlich bereits hinreichend abzuleiten ist, dass die Übernahme der künftigen Regelung unumgänglich sein wird;
- sich die Übernahme der Verordnung sowohl aus Sicht der Verfassung, als auch der ZPO als unproblematisch darstellt. Dies rührt insbesondere daher, da einerseits der Verordnungsentwurf selbst zur Einhaltung der Grundrechte (auch die Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) verpflichtet ist und andererseits aufgrund der Prinzipien des Vorrangs und der direkten Anwendbarkeit des EWR-Rechts, welche durch die liechtensteinische Rechtsordnung umfassend anerkannt wird, keine Normenkonflikte zu entstehen drohen bzw. allfällige solche Konflikte durch den Vorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit der prinzipiell grundrechtskonformen Normen des Verordnungsentwurfes gelöst werden.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Verordnung Nr. 1/2003 stellt sich die Frage, ob Liechtenstein verpflichtet werden könnte, Wettbewerbsvorschriften einzuführen. Aus der Sicht internationaler Verpflichtungen ist Liechtenstein nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsgesetzgebung zu schaffen. Das Fürstentum ist aber zuständig, wettbewerbsbeschränkende Sachverhalte, die sich im Inland auswirken,

zu regeln, und zwar auch dann, wenn diese im Ausland veranlasst werden. Das Amt für Volkswirtschaft wird das Kartellgesetz aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen weitererarbeiten. In der Zwischenzeit kann die Übernahme der Verordnung 1/2003 lediglich mit Bezug auf das Gesetz zur Durchführung der Wettbewerbsregeln im EWR einen unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein sieht vor, die nötigen Anpassungen betreffend die Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 und Nr. 139/2004 im Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum vorzunehmen.

## IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Zu Art. 2**

Gemäss Kapitel II Art. 11 des Protokolls 4 arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörden und die Wettbewerbsbehörden der EWR/EFTA-Staaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWRA eng zusammen. Das Amt für Volkswirtschaft ist zuständig, Liechtensteins Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen bezüglich der Wettbewerbsregeln wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in deren Verfahren. Die sich aus Art. 55 Abs. 1 EWRA ergebende Verpflichtung der Amtshilfeleistung und die sonstigen Pflichten, die sich insbesondere aus Protokoll 4 ergeben, sind bereits im Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 113, umgesetzt worden.

In Art. 2 des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit des Amtes für Volkswirtschaft müssen die Referenzen zum Protokoll 4 des ESA-Gerichtshof-Abkommens angepasst werden (Art. 2 Bst. c, e und f der Vorlage). Zusätzlich wird das Amt für Volkswirtschaft neue Kompetenzen erhalten. Namentlich kann das Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Prüfung eines Unternehmenszusammenschlusses gemäss Kapitel XIII Art. 22 Abs. 3 bis 5 des Protokolls 4 bei der EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 2 Bst. $g^{bis}$ der Vorlage) und gemäss Art. 6 Abs. 3 des Protokolls 24 über die Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft stellen (Art. 2 Bst. d des Gesetzes). Der Antrag muss innerhalb von 15 Arbeitstagen gestellt werden, nachdem der Zusammenschluss bei dem betreffenden Staat angemeldet oder, falls eine Anmeldung nicht erforderlich ist (wie dies in Liechtenstein der Fall ist), ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht worden ist.

**Zu Art. 3 Abs. 2**

Gegenüber dem bestehenden Art. 3 Abs. 2 ist neu vorgesehen, dass die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter nebst dem Betreten von geschäftlichen neu auch das Betreten von privaten Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln dulden müssen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass Bücher oder sonstige Geschäftsunterlagen, die sich auf den Gegenstand der Nachprüfung beziehen und die als Beweismittel für einen schweren Verstoss gegen Artikel 53 oder 54 EWR-Abkommen von Bedeutung sein könnten, in anderen Räumlichkeiten, auf anderen Grundstücken oder in anderen Transportmitteln - darunter auch die Wohnungen von Unternehmensleitern und Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstigen Mitarbeitern der betreffenden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen - aufbewahrt werden, so kann die EFTA-Überwachungsbehörde durch Entscheidung eine Nachprüfung in diesen anderen Räumlichkeiten, auf diesen anderen Grundstücken oder in diesen anderen Transportmitteln anordnen (Kapitel II Art. 21 des Protokolls 4).

**Zu Art. 4**

Art. 4 Abs. 1 bildet - wie bisher - die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Hausdurchsuchungen. Die Anpassungen des Gesetzes beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausdehnung des Durchsuchungsrechts auf private Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel. Das Verfahren für die Untersuchungsmassnahmen richtet sich nach anerkannten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit.

Bei Vorliegen einer Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen des Verdachts eines Verstosses gegen die in Art. 53 bis 60 des EWRA enthaltenen Wettbewerbsregeln, stellt das Amt für Volkswirtschaft beim Fürstlichen Landgericht einen Antrag auf Hausdurchsuchung. Über den Antrag des Amtes für Volkswirtschaft kann das Landgericht die Durchsuchung aller Räumlichkeiten, Gründstücke, Transportmittel der Unternehmen oder anderer Räumlichkeiten anordnen. Die Hausdurchsuchung ist von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Untersuchungsrichter) mit Beschluss anzuordnen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung, insbesondere §§ 92 bis 97, sinngemäss Anwendung. Im Beschluss hat der Untersuchungsrichter zusätzlich anzuordnen, dass die EFTA-Überwachungsbehörde Kopien von Schriftstücken und Disketten erstellen kann. Der Untersuchungsrichter muss deshalb nicht in einem weiteren Beschluss genehmigen, dass die EFTA-Überwachungsbehörde diese Dokumente nach Brüssel mitnehmen und bearbeiten kann.

Gemäss Kapitel II Art. 20 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 3 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes prüft das Landgericht die Echtheit der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde sowie, ob die beantragten Zwangsmassnahmen nicht willkürlich und, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, nicht unverhältnismässig sind. Das Landgericht kann die EFTA-Überwachungsbehörde um ausführliche Erläuterung zu den Punkten ersuchen, deren Kenntnis zur Prüfung der Verhältnismässigkeit der beabsichtigten Zwangsmassnahmen erforderlich ist.

Das Landgericht darf weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch die Übermittlung der in den Akten der EFTA-Überwachungsbehörde enthaltenen Informationen verlangen. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ist dem EFTA-Gerichtshof vorbehalten.

Die Durchsuchung ist von der Landespolizei gemeinsam mit den Experten der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Amt für Volkswirtschaft kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vorzunehmen. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, die die EFTA-Überwachungsbehörde durch Entscheidung angeordnet hat. Leistet ein Unternehmen Widerstand gegen die Nachprüfung, so gewährt der betreffende EWR/EFTA-Staat die erforderliche Unterstützung, gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde, damit die Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde ihren Nachprüfungsauftrag erfüllen können.

Die Landespolizei (gemeinsam mit dem Amt für Volkswirtschaft und den mit den Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der EFTA-Überwachungsbehörde) ist befugt (Kapitel II Art. 20 Abs. 2 i.Z.m. Art. 53 und 54 EWRA und Kapitel XIII Art. 13 Abs. 2 des Protokoll 4 i.Z.m. Art. 56 EWRA):

- alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten;
- die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen;
- Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen;
- alle Geschäftsräume und Bücher oder Unterlagen für die Dauer der Nachprüfung in dem hierfür erforderlichen Ausmass zu versiegeln;

- von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Nachprüfung in Zusammenhang stehen und ihre Antworten aufzuzeichnen.

Zusätzlich ist sie befugt (Kapitel II Art. 21 des Protokolls 4 i.Z.m. Art. 53 und 54 EWRA), in anderen Räumlichkeiten, auf anderen Grundstücken oder in anderen Transportmitteln Durchsuchungen durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Bücher oder sonstige Geschäftsunterlagen, die sich auf den Gegenstand der Nachprüfung beziehen und die als Beweismittel für einen schweren Verstoss gegen Artikel 53 und 54 des EWRA von Bedeutung sein könnten, aufbewahrt werden. Darunter fallen Wohnungen von Unternehmensleitern und Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstigen Mitarbeitern der betreffenden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.

Die Untersuchungsmassnahmen werden nach nationalem Recht durchgeführt und es besteht ein Anspruch auf Beschwerde. Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass es Sache des einzelnen Mitgliedstaats sei, die Bedingungen zu regeln, unter denen die nationalen Stellen den Bediensteten der Kommission Unterstützung gewähren. Insoweit haben die Mitgliedstaaten unter Beachtung der oben genannten allgemeinen Grundsätze die Wirksamkeit des Vorgehens der Kommission sicherzustellen. Daraus folgt, dass sich die für die Gewährleistung der Rechte der Unternehmen geeigneten Verfahrensmodalitäten innerhalb der genannten Grenzen nach nationalem Recht bestimmen[1]. In Bezug auf die Beschwerde gelten die Bestimmungen der StPO sinngemäss. Auch bei dieser Beschwerde können nur diejenigen Elemente überprüft werden, welche in der nationalen Kompetenz liegen,

---

[1] Urteil des Gerichts vom 21. September 1989 in den verbundenen Rechtssachen 46/87 und 227/88, Hoechst AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 1989, S. 2859, wonach das nationale Recht die Verfahrensvorschriften festlegt, um die Wahrung der Unternehmensrechte zu gewährleisten.

das sind die Auswahl der Zwangsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Zwangsmassnahmen. Hingegen kann der Nachprüfungsentscheid der EFTA-Überwachungsbehörde nicht überprüft werden, beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob ein Tatverdacht besteht. Hierzu ist der relevante europäische Instanzenzug (der EFTA- Gerichtshof) zu beschreiten.

Im EWR dürfen die Wettbewerbsbehörden neben der Verwendung von ordentlichen Beweismitteln auch Hausdurchsuchungen („dawn raids“) anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. In Österreich hat zum Beispiel das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen des begründeten Verdachts eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Die Bundeswettbewerbsbehörde entscheidet also nicht, sondern ermittelt nur und beantragt gegebenenfalls beim Kartellgericht die Einleitung eines Verfahrens. Das Kartellgericht hat weiters auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Hausdurchsuchung anzuordnen auf Grund einer Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln. Dem Antrag ist das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Nachprüfungsentscheidung anzuschließen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Die Hausdurchsuchung ist vom Vorsitzenden des Kartellgerichts als Einzelrichter im Verfahren außer Streitsachen mit Beschluss anzuordnen. Gegen den Beschluss steht ausschließlich das Rechtsmittel des Rekurses offen; dieses hat keine aufschiebende Wirkung. Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung ist die Bundeswettbewerbsbehörde zu beauftragen, die den Hausdurchsuchungsbefehl der in § 11 Abs. 4 des österreichischen Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde genannten Person sogleich oder doch innerhalb von 24 Stunden zuzustellen hat. § 142 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene bei-

ziehen kann, und im Falle einer nach Abs. 2 angeordneten Hausdurchsuchung keine Bestätigung nach § 142 Abs. 4 zweiter Satz StPO erteilt wird. § 145 Abs. 1 StPO gilt sinngemäß.

In Liechtenstein besteht keine solche unabhängige Wettbewerbsbehörde. Im geltenden Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln wurde die Zuständigkeit zur Durchführung von Hausdurchsuchung dem Landgericht erteilt. Nach Massgabe von Art. 32 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV) darf „ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen und der durch das Gesetz bestimmten Art und Weise“ keine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften vorgenommen werden“. Um Art. 32 Abs. 2 LV sowie den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit nachzukommen, richtet sich das Verfahren nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 und 4 der Gesetzesvorlage sinngemäss nach der Strafprozessordnung (StPO) und zwar insbesondere nach den §§ 92ff StPO. Dieses Verfahren wurde ausgewählt, um dies mit der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konform zu machen. Art. 8 EMRK enthält keinen ausdrücklichen Richtervorbehalt. Die Rechtsprechung der Strassburger Organe deutet jedoch darauf hin, dass Hausdurchsuchungen, in welchen die Wettbewerbsbehörden ihre umfassenden Untersuchungskompetenzen einsetzen, nur dann als verhältnismässig anzusehen sind, wenn ein Richtervorbehalt oder eine als gleichwertig anzuerkennende Regelung besteht. Da die EFTA-Überwachungsbehörde über Bussen in Höhe von 1'000 bis 1'000'000 EURO oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10% des im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes eines Unternehmens entscheiden kann, handelt es sich hier nicht um eine übliche Verwaltungsübertretung.

**Zu Art. 4a (neu)**

Das Amt für Volkswirtschaft kann sich insbesondere im Rechtsmittelverfahren vor dem Landgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, da ein solcher hinsichtlich der konkreten Verfahrenssache die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen kann.

**Zu Art. 5a (neu)**

Gemäss Kapitel II Art. 15 Abs. 2 des Protokolls 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes übermitteln die EWR/EFTA-Staaten der EFTA Überwachungsbehörde eine Kopie jedes schriftlichen Urteils eines einzelstaatlichen Gerichts über die Anwendung der Art. 53 oder 54 des EWRA. Die betreffende Kopie wird unverzüglich übermittelt, nachdem das vollständige schriftliche Urteil den Parteien zugestellt wurde.

## V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

# Gesetz

vom ...

# betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

## I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftraum, LGBl. 1996 Nr. 113, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c, e, f und $g^{bis}$

2) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen dabei insbesondere die:

c) Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den im Protokoll 23 zum EWRA und in den im Kapitel II Art. 11, 12 und 17 des Protokolls 4 genannten Fällen;

e) Vornahme von Nachprüfungen gemäss Kapitel II Art. 18 und 20 bis 22 des Protokolls 4 ;

f) Anhörung Beteiligter und Dritter gemäss Kapitel II Art. 19, 27 und 28 des Protokolls 4;

g$^{bis}$) Antragstellung an die EFTA-Überwachungsbehörde zur Prüfung eines Unternehmenszusammenschlusses gemäss Kapitel XIII Art. 22 des Protokolls 4;

Art. 3 Abs. 2

2) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln zu dulden.

Art. 4 Abs. 1, 3, 4 und 5

*Durchsuchungen*

1) Das Amt für Volkswirtschaft beantragt beim Landgericht eine Durchsuchung aller Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen oder anderer Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel, wenn eine Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen des Verdachts eines Verstosses gegen die in Art. 53 bis 60 EWRA enthaltenen Wettbewerbsregeln vorliegt. Dem Antrag ist das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Nachprüfungsentscheidung anzuschliessen.

3) Die Durchsuchung ist von der Landespolizei gemeinsam mit einem Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und des Amtes für Volkswirtschaft kraft

des mit Gründen versehenen richterlichen Befehls vorzunehmen. Kapitel II Art 20, 21 und 22 des Protokolls 4 gelten sinngemäss.

4) Werden anlässlich einer Durchsuchung Unterlagen gefunden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so kann die EFTA-Überwachungsbehörde Kopien davon erstellen.

5) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen der Strafprozessordnung, insbesondere die §§ 92 bis 97 und 98 bis 102 StPO, sinngemäss Anwendung. § 95 StPO ist mit der Massgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beiziehen kann und keine Bestätigung erteilt wird.

Art. 4a (neu)

*Vertretung*

1) In Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Amt für Volkswirtschaft berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten, sofern nicht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann mit seiner Vertretung auch einen Rechtsanwalt betrauen.

Art. 5a (neu)

*Mitteilung von Urteilen*

1) Das Landgericht übermittelt dem Amt für Volkswirtschaft Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen über die Anwendung der Art. 53 und 54 des EWRA.

2) Das Amt für Volkswirtschaft leitet solche Urteile unverzüglich an die EFTA-Überwachungsbehörde weiter.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.